

16. In den Anlagen 5, 5a, 6, 7, 11 und 12 lautet jeweils in dem die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung betreffenden Abschnitt die die Prüfungsgebiete und deren Beurteilung betreffende Zeile:

”

Prüfungsgebiete/Beurteilung (allenfalls Pflichtgegenstand der Jahresprüfung, wenn dieser mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde)
--

“